

Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Selmsdorf
für die Benutzung der Schulungsraumes der Freiwilligen Feuerwehr Selmsdorf und Teschow

Vom 17. Februar 2004

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, ber. S.890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S.360), der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, 916), geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Selmsdorf vom 19.11.2003 folgende Satzung erlassen:

§1 Allgemeines

Die Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr sind Eigentum der Gemeinde Selmsdorf .

§ 2 Regelnutzung

Der Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr in Selmsdorf und in Teschow, steht vornehmlich der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Selmsdorf für Veranstaltungen zur Verfügung.

Einer Genehmigung bedarf es nicht.

§ 3 Nutzung

- (1) Für die wiederkehrende Benutzung des Schulungsraumes der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Selmsdorf wird durch den Wehrführer ein Belegungsplan geführt. Bei der Vergabe für die Benutzung des Schulungsraumes der Freiwilligen Feuerwehr in Selmsdorf und in Teschow wird die Reihenfolge der Anträge nach Posteingang entschieden.
- (2) Falls der Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Selmsdorf für gemeindliche Zwecke benötigt wird (z.B. Wahlen, Sitzungen), geht diese Nutzung vor.
Die Berechtigten, die an diesem Tag das Recht auf Benutzung hätten, sollen mindestens 14 Tage vorher in Kenntnis gesetzt werden.
- (3) Als Benutzer können auftreten:
Körperschaften, Anstalten, Schulen, Vereine, Firmen, Parteien, Behörden,
Gewerkschaften, sonstige Personengruppen und Einzelpersonen.
Der Benutzer hat auf Verlangen der Gemeinde schriftlich Angaben über Art und Verlauf der geplanten Veranstaltung zu machen.
- (4) Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung des Schulungsraumes der Freiwilligen Feuerwehr in Selmsdorf und in Teschow ist vom Benutzer anzuerkennen.
- (5) Die Erlaubnis zur Benutzung der Räumlichkeiten umfasst nicht die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen.
- (6) Die Erlaubnis zur Benutzung der Schulungsräume in Selmsdorf und in Teschow ist nicht übertragbar.
- (7) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Nutzung der Schulungsräume der Freiwilligen Feuerwehr in Selmsdorf und in Teschow.

§ 4 Anträge zur Benutzung/Genehmigung

- (1) Die Nutzung des Schulungsraumes der Freiwilligen Feuerwehr in Selmsdorf und in Teschow ist grundsätzlich genehmigungs- und gebührenpflichtig. Die Anträge zur Benutzung des Schulungsraumes der Freiwilligen Feuerwehr in Selmsdorf und in Teschow sind mindestens 4 Wochen vor der geplanten Veranstaltung bei der Gemeinde Selmsdorf schriftlich einzureichen.
- (2) Die Anträge auf Benutzung des Schulungsraumes der Freiwilligen Feuerwehr in Selmsdorf und in Teschow müssen Angaben über den Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Veranstaltung, die Art der Veranstaltung, Zahl der Teilnehmer und Namen sowie Anschrift einer volljährigen Person und deren Stellvertreter, die für die Veranstaltung verantwortlich sind, enthalten.
- (3) Mit der Antragstellung erkennt der Veranstalter die Benutzungs- und Entgeltordnung als für ihn verbindlich an.

§ 5 Aufsicht und Hausrecht

- (1) Der Wehrführer hat das Hausrecht in dem Schulungsraumes der Freiwilligen Feuerwehr in Selmsdorf und in Teschow, er kann das Hausrecht auf Dritte übertragen.
Den Anordnungen dieser Person ist Folge zu leisten.
Er ist auch berechtigt, bei Nichtbefolgen der Anordnungen, bei ungehörigem Verhalten der Benutzer oder Teilnehmer der Veranstaltung und bei Verstößen gegen diese Bestimmungen die Benutzung des Gebäudes zu untersagen oder einzelne Personen von der Benutzung auszuschließen.
- (2) Der Benutzer benennt einen Verantwortlichen, dem für die Dauer der Veranstaltung das Hausrecht übertragen wird.
- (3) Unbeschadet des Absatzes 2 kann der Wehrführer oder in seiner Abwesenheit der Bürgermeister das Hausrecht jederzeit ausüben.

§ 6 Pflichten des Benutzers

- (1) Der Benutzer darf die Räume nur für die angemeldete Veranstaltung benutzen.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, das für die Durchführung seiner Veranstaltung notwendige Personal auf seine Kosten zu stellen.
- (3) Bei Veranstaltungen, bei denen nach Einschätzung des Bürgermeisters eine besondere Brandgefahr besteht, muß eine Brandwache der Feuerwehr anwesend sein.
Der Benutzer hat die dafür in der Satzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Selmsdorf festgesetzten Gebühren zu entrichten.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, die zur Nutzung übergebenen Räume mit allen Nebenräumen in aufgeräumtem und gereinigtem Zustand zurückzugeben.

§ 7 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für Schäden, die von Teilnehmern während der Veranstaltung an dem Gebäude oder der Ausrüstung verursacht worden sind.

- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der Räume und durch Teilnahme an den Veranstaltungen entstehen.
- (3) Die Benutzer haben die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung der Räume sowie Parkflächen von Benutzern oder Dritten erhoben werden.
- (4) Werden in dem Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr in Selmsdorf oder in Teschow Gefahrenquellen erkannt, ist die Benutzung der Räume gegebenenfalls vom Veranstalter zu untersagen.
Dem Bürgermeister oder den im § 5 Abs. 1 genannten Personen ist umgehend Mitteilung zu geben.

§ 8 Entgelt

- (1) Das Entgelt beträgt für die Benutzung des Schulungsraumes der Freiwilligen Feuerwehr in Selmsdorf und Teschow je Raum 30,00 Euro/Tag.
- (2) Sollte die Räumlichkeit nicht entsprechend gereinigt sein, ist der Bürgermeister berechtigt eine Firma zu beauftragen. Die dafür entstehenden Kosten gehen zulasten des Benutzers.
- (3) Im vorab ist eine Kautions in Höhe von 30,00 Euro zu zahlen, bei ordnungsgemäßer Rückgabe der gemieteten Räumlichkeiten wird diese an den Benutzer zurückgezahlt.

§ 9 Ermäßigung

Auf Antrag kann der Hauptausschuss der Gemeinde Selmsdorf bestimmten Gruppen und Verbänden, deren Arbeit als besonders förderungswürdig angesehen wird, das Entgelt ermäßigen oder erlassen.

§ 10 Schuldner des Entgelts

Schuldner des Entgelts ist der Benutzer.
Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehung der Schuld zur Entgeltzahlung

Das Entgelt für die Benutzung ist mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung zu zahlen. Erklärt der Benutzer nicht spätestens bis 10 Tage vor dem beabsichtigten Benutzungstag seinen Rücktritt, sind 50 % des entsprechenden Entgelts zu zahlen.

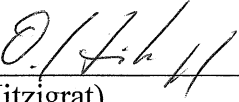
§ 12 Fälligkeit

Das Entgelt ist mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung fällig und sind spätestens am 3. Tag vor der Benutzung bei der Schulsekretärin einzuzahlen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Selmsdorf, den 17. Februar 2004


(Hitzigrat)
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Beschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.